

Lfd. Nr.	Stellungnahme von	Bedenken/Anregungen/Änderungen	Abwägung SVA
32	VG „Schiefergebirge“	<p>Stellungnahme Gemeinde Probstzella</p> <p>Für die GS Probstzella wird die Beantragung einer Ausnahme nach § 41 c Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ThürSchulG befürwortet:</p> <p>Nr. 4: Nichteinhalten der Mindestzügigkeit, die jedoch nach spätestens 3 Jahren wieder erreicht wird,</p> <p>Nr. 5: nur vorübergehende Unterschreitung der Mindestschülerzahl in den Eingangsklassen und wenn nach der Prognose der aufzunehmenden Schüler ein Erreichen der Mindestschülerzahl nach spätestens 3 Jahren zu erwarten ist</p> <p>Die prognostizierten Schülerzahlen würden nur in den Schuljahren 2024/25 und 2026/27 die Mindestschülerzahl für die Eingangsklassen unterschreiten. Die Mindestzügigkeit würde nur in den Schuljahren 2021/22, 2022/23 und 2025/26 nicht erreicht. Die Voraussetzungen für die Beantragung einer Ausnahme nach § 41 c Abs. 1 ThürSchulG wären damit gegeben und es wird</p> <p>um wohlwollende Berücksichtigung des Vorschlages bei der Erstellung des SNP gebeten.</p>	